

**Landratsbeschluss
über die Zusicherung eines Kantonsbeitrags für die
Erschliessung des kantonalen
Entwicklungsschwerpunkts Fadenbrücke, Gemeinde
Buochs**

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 52a Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung sowie Art. 9 Ziff. 1 und Art. 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG)²,

beschliesst:

1.

¹Für die Finanzierung der neuen Erschliessung des kantonalen Entwicklungsschwerpunkts Arbeiten im Gebiet Fadenbrücke, Gemeinde Buochs, ab der Kantonshauptstrasse KH 3 wird ein Objektkredit von höchstens 1.5 Mio. Franken bewilligt.

²Der Kantonsbeitrag beträgt maximal gleich viel, wie die Genossenkorporation Buochs und die politische Gemeinde Buochs je an die Gesamtkosten beitragen.

2.

¹Der Objektkredit wird zulasten des Kontos I1224 / 5620.31 der Investitionsrechnung gesprochen.

²Er ist bis Ende 2021 befristet.

3.

¹Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Leistung des Infrastrukturbeitrages der Korporation Buochs (Vereinbarung zwischen der Genossenkorporation Buochs, der Airport Buochs AG, dem Kanton

Nidwalden und der politischen Gemeinde Buochs betreffend Infrastrukturbeitrag an den Flugplatz Buochs).

² Der Kreditbeschluss wird nur rechtskräftig, wenn auch die Genossengemeinde den Anteil der Korporation Buochs (1.5 Mio. Franken) und die Buochser Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Gemeindeanteil (1.5 Mio. Franken) an diese Erschliessung beschliessen.

4.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2018,

² NG 511.1

³ NG 132.2